

8. Wann führt ein Dieb Waffen bei sich?

StGB. §§ 242, 243 Abs. 1 Nr. 5.

IV. Straffenat. Ur. v. 18. Mai 1920 g. L. u. Gen. IV 199/20.

1. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Rosenberg (W./Pr.).

Die Revisionen der wegen schweren Diebstahls verurteilten Angeklagten sind verworfen worden.

Aus den Gründen:

... Die Angeklagten bezeichnen die Annahme der Strafkammer, daß sie bei Begehung der Tat Waffen bei sich geführt hätten, als rechtsirrig. Nach der Urteilsfeststellung hat am Wagen der Angeklagten in unmittelbarer Nähe des Angeklagten L. ein geladenes Gewehr so gehangen, daß er es jeden Augenblick ergreifen konnte und es nur einem Zufalle zuzuschreiben war, wenn ein anderer, hier einer der überwachenden Zeugen, beim Hinzutreten gerade zwischen den Angeklagten und die Waffe geriet und dadurch die sofortige Ergreifung des Gewehrs hinderte. Diese Feststellung läßt in Verbindung mit den weiteren, nicht angefochtenen und rechtlich nicht zu beanstandenden Ausführungen der Strafkammer die Annahme gerechtfertigt erscheinen, daß die Angeklagten bei der Ausführung des Diebstahls eine Waffe bei sich geführt haben. Denn der Angeklagte L., auf den es hier zunächst ankommt, hatte das Gewehr zu dem Zwecke mitgenommen, sich, falls er bei dem Diebstahl abgefaßt werde, zur Wehr zu setzen, also auch etwaige Aufpaffer fernzuhalten, und sich mit dem gestohlenen Haier zu entfernen. Er hat es dann in seiner Nähe und in solcher Lage untergebracht, daß er es — nach allgemeiner und eigener Vorstellung — sofort ergreifen und benutzen konnte (Oppenhoff, Pr. StGB. 6. Aufl. Anm. 66 zu § 218 Nr. 6). Der zufällige Umstand, daß einer der Zeugen in der geschilderten Weise das Ergreifen der bereitgehaltenen Waffe verhindert hat, ist ohne Einfluß auf die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts. Im Schrifttum wird zwar die Auffassung vertreten,

die Anwendbarkeit des § 243 Abs. 1 Nr. 5 StGB. setze voraus, daß der Täter die Waffe an sich, an seinem Körper trage, und es genüge daher nicht, wenn der Dieb die Waffe bei Ausführung des Diebstahls in seinem Handbereiche habe (so: v. Lishausen, Strafgesetzbuch 10. Aufl. Anm. 46 Abs. 2 zu § 243 Nr. 5). Dieser Ansicht kann indessen nicht beigeprägt werden. Weder Wortlaut noch Sinn und Zweck des Gesetzes rechtfertigen eine so enge Auslegung. Der gesetzgeberische Grund für die verschärfte Strafandrohung liegt in der erhöhten Gefährlichkeit des Täters und der Tat (RGSt. Bd. 8 S. 44).¹ Diese Gefährlichkeit kann, wenn der Täter die Waffe zugriffsbereit in seiner Nähe hat, mindestens ebenso groß sein, wie wenn er sie an seinem Leibe trägt. Auch der Sprachgebrauch macht insoweit keinen Unterschied. Danach führt Waffen bei sich auch, wer sie nicht unmittelbar an sich trägt, wie der Reiter, der die Waffe am Sattel befestigt, oder der Jäger, der sie im Jagdwagen sich zur Hand gelegt hat. Die Anwendung des § 243 Abs. 1 Nr. 5 StGB. auf den festgestellten Sachverhalt ist somit rechtlich nicht zu beanstanden.